

## Erhöhung des Kostenvorschusses

Art. 52, 96 ff. ZPO, Art. 9 BV

**Die nachträgliche Erhöhung des Kostenvorschusses ist nach Art. 98 ZPO erlaubt und stellt keine Verletzung von Treu und Glauben dar.** [236]

BGer 4A\_226/2014 vom 6. August 2014

Die Beschwerdeführerin war auf einen Betrag von CHF 946 734 587.45 nebst Zins zu 5% betrieben worden. Gegen den Zahlungsbefehl hatte sie Rechtsvorschlag erhoben und beim Kantonsgericht eine negative Feststellungsklage eingereicht. Darin hatte sie die Beschränkung des Verfahrens auf die Frage der Verjährung beantragt. Das Gericht hatte sie darauf hingewiesen, dass das erstinstanzliche Verfahren einstweilen Gerichtskosten in der mutmasslichen Höhe von CHF 60 000.– verursachen würde; die Entstehung weiterer Gerichtskosten hatte es vorbehalten.

Die Beschwerdegegnerin hatte beantragt, auf die Klage nicht einzutreten, eventualiter sie abzuweisen sowie das Verfahren auf die Frage der Zuständigkeit zu beschränken. Das Kantonsgericht hatte den Prozess vorerst auf die Frage der Zuständigkeit beschränkt und einen weiteren Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 440 000.– verlangt. Dagegen hatte die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Obergericht erhoben und unter anderem beantragt, die Verfügung zum Kostenvorschuss wieder aufzuheben. Das Obergericht hatte die Beschwerde abgewiesen.

Gegen die Abweisung gelangte die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht und beantragte die Bestätigung des Kostenvorschusses in der Höhe von CHF 60 000.–.

Das Bundesgericht hielt die Ansicht der Vorinstanz für zutreffend, dass durch die Beschränkung des Verfahrens auf die Zuständigkeitsfrage anstatt auf die Verjährungsfrage von veränderten Verhältnissen ausgegangen werden könne, die einen Mehraufwand erwarten liessen und daher zu einer Erhöhung des Kostenvorschusses berechtigten. Sodann bestätigte es die Zuständigkeit der Kantone für die Festsetzung des Kostenvorschusses und den Kostenrahmen nach kantonalem Recht, in casu von mindestens CHF 60 000.– und höchstens CHF 11,2 Mio. Bei der Anwendung von Art. 98 ZPO komme dem Gericht ein erhebliches Ermessen zu. Kostenvorschüsse könnten veränderten Verhältnissen angepasst werden, so dass eine spätere Erhöhung möglich sei, wenn Gründe dafür vorlägen. Auch eine nachträgliche Herabsetzung sei denkbar, wenn sich der Kostenvorschuss im Verlauf des Verfahrens als zu hoch erweise. Zudem präjudiziere der Kostenvorschuss den später zu treffenden Entscheid über die Gerichtskosten nicht.

Zur behaupteten Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach Art. 52 ZPO führte das Gericht aus, dass

alle am Verfahren beteiligten Personen nach Treu und Glauben zu handeln hätten. Der Grundsatz verleihe in seiner grundrechtlichen Ausprägung Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens – selbst bei unrichtigen Auskünften oder Zusicherungen. Vorausgesetzt sei, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz berufe, berechtigterweise auf diese Grundlage haben vertrauen dürfen und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen habe, welche nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Auch dürfe kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegenstehen und keine Gesetzesänderung erfolgt sein.

Im vorliegenden Fall liege jedoch keine behördliche Zusicherung oder ein sonstiges Verhalten vor, wonach der Kostenvorschuss unveränderlich sei, weshalb es an einer Vertrauensgrundlage fehle. Zudem habe sich die Beschwerdeführerin im Klaren sein müssen, dass der Kostenvorschuss erhöht werde, falls sich Fragen stellten, deren Beurteilung mehr als einen äusserst geringen Aufwand hätten erwarten lassen. Die Beschwerdeführerin habe bereits aus Rechtsgleichheitsgründen kaum damit rechnen dürfen, dass der für eine Klage mit einem Streitwert von rund CHF 933 Mio. sehr tief angesetzte Kostenvorschuss unverändert bleiben würde, es sei denn, der Prozess hätte mit einem minimalem Aufwand beendet werden können.

Das Bundesgericht erachtete daher den Grundsatz von Treu und Glauben als gewahrt und wies die Beschwerde ab, soweit es darauf überhaupt eintrat.

### Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen. Die Kostenvorschussverfügung ist als prozessleitende Verfügung naturgemäss bei veränderter Prozesslage abänderbar; dies vor allem dann, wenn sich der einstweilig verfügte Kostenvorschuss als unzulänglich erweist (SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich 2013, Art. 98 N 11).

Das Bundesgericht weist zu Recht darauf hin, dass es für eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben bereits an der Vertrauensgrundlage fehle, da die Kostenverfügung ausdrücklich Änderungen vorbehalten hatte. Interessant wäre die Frage gewesen, ob das Ausmass der Erhöhung eine Verletzung von Art. 52 ZPO oder des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes darstellen würde. Diese Frage konnte das Bundesgericht mangels entsprechender Rügen vorliegend offenlassen.